

tene Handlung“, die somit nicht widerrechtlich war, einem anderen Schaden zufügte. Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist dagegen ausschließlich § 17 StGB anzuwenden.

Der Platz der Notwehr im System der Abwehr rechtswidriger Angriffe

Es ist ferner die Frage zu beantworten, ob Notwehr ausnahmslos gegen alle Angriffe zulässig ist, die sich gegen strafrechtlich geschützte Verhältnisse richten. Dies ist in Übereinstimmung mit dem StGB-Lehrkommentar¹ zu bejahen. Dabei ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

Das Recht zur Abwehr rechtswidriger Angriffe ist Ausdruck des gemeinsamen Interesses der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger an der konsequenten und umfassenden Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen. Die Maßnahmen zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger reduzieren sich aber nicht auf das Recht der Abwehr gegenwärtiger rechtswidriger Angriffe. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität ist vielmehr durch ein System vielfältiger staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen charakterisiert. Es geht also darum, der Notwehr als einem Verteidigungsrecht den ihr gebührenden Platz in diesem System zuzuweisen. Das bedeutet aber auch, diese gesetzliche Bestimmung, die dem Bürger weitgehende Rechte einräumt und damit eine große Verantwortung auferlegt, in einer solchen Weise zu interpretieren, daß das Verteidigungsrecht auf die gesellschaftlich notwendigen Fälle beschränkt bleibt und jeder Mißbrauch ausgeschlossen wird. Dies wird jedoch nicht durch eine Einschränkung des Notwehrrechts auf nur einige gesetzlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse, sondern durch eine richtige Auslegung des Merkmals der Abwehr „in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise“ erreicht.

Die Notwehr ist ihrem Wesen nach eine Verteidigung insbesondere gegen solche Angriffe, deren Folgen nicht ohne weiteres auf andere Art vermeidbar bzw. wieder gutzumachen sind. Sie räumt z. B. dem Bürger das Recht ein, einen Angriff gegen seine Gesundheit und das Leben anderer abzuwenden bzw. abzuwehren oder gegen rowdyhafte Gewalttätigkeiten, Drohungen, grobe Belästigungen gegenüber Personen, böswillige Beschädigungen von Sachen bzw. Einrichtungen ebenso vorzugehen wie gegen Angriffe solcher Menschen, die in der Öffentlichkeit den Staat oder seine Funktionäre verleumden oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung hetzen. Es entspricht den moralischen Anschauungen der Bevölkerung, daß die Bürger in solchen und ähnlichen Fällen — auch mit Gewalt — gegen Rechtsverletzer rechtmäßig Vorgehen können.

Die Notwehr ist jedoch kein „Faustrecht“, kein Mittel, um Strafrechtsverletzungen überall und in jedem Fall mit Gewalt zu begegnen. Der Angriff kann vielmehr — je nach seiner Art und Intensität — durch die verschiedensten Mittel und Methoden abgewehrt werden, z. B. durch die Wegnahme der Sache oder das Einsperren, Fesseln oder Festhalten des Täters, um ihn am Beginn oder an der Fortsetzung eines Angriffs gegen das Eigentum, die Gesundheit usw. zu hindern^{4 5}. In jedem Falle eines rechtswidrigen Angriffs auf strafrechtlich geschützte Objekte muß aber der Bürger be-

fugt sein, in angemessener Weise dagegen einzuschreiten.

Das Straf- und Strafprozeßrecht räumt dem Bürger aber weitere Rechte ein bzw. erlegt ihm auch bestimmte Pflichten auf, durch deren Ausübung Rechtsverletzungen wirksam begegnet werden kann⁶. Diese sind einerseits umfassender und — als Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung — bedeutsamer, können jedoch andererseits das auf die Abwehr akuter, auf andere Weise nicht abwendbarer Angriffe gerichtete Notwehrrecht nicht ersetzen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das im § 125 Abs. 1 StPO geregelte Recht der vorläufigen Festnahme. Dieses Festnahmerecht ist in vielen Fällen — z. B. bei Angriffen gegen das Eigentum — das gesellschaftlich erforderliche und angemessene Mittel zur Abwendung des Angriffs bzw. zur Feststellung des Täters. So gesehen, stellt sich das Recht der vorläufigen Festnahme teilweise als eine Form der Notwehr dar, wobei die Rechte nach § 125 StPO insofern weitergehen, als auch nach der Beendigung der Straftat die Festnahme „erfolgen kann“, während die Notwehr nur bei einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff möglich ist. Wendet sich der auf frischer Tat Angetroffene bzw. Verfolgte gegen die rechtmäßige vorläufige Festnahme z. B. durch einen Angriff auf die körperliche Integrität des Festnehmenden, so ist zur Abwehr dieses Angriffs nunmehr eine andere Form der Notwehr angemessen i. S. des § 17 Abs. 1 StGB.

Zur Gegenwärtigkeit des Angriffs

Ein Angriff liegt also dann vor, wenn strafrechtlich geschützte persönliche und gesellschaftliche Interessen durch menschliches Verhalten beeinträchtigt werden bzw. ihnen eine Beeinträchtigung droht⁷. Gegenwärtig ist ein Angriff dann, wenn der Rechtsverletzer unmittelbar auf das rechtlich geschützte Objekt einwirkt, aber auch, wenn aus seinem Verhalten in der konkreten Situation mit dem unmittelbaren Bestehen des Angriffs zu rechnen ist⁸. Niemand braucht tatenlos und abwartend zuzusehen, bis persönliche oder gesellschaftliche Interessen verletzt worden sind. Für den Notwehr Ausübenden muß aber zum Zeitpunkt der Abwehr erkennbar sein, daß ein rechtswidriger Angriff unbeding und sofort zu erwarten ist.

Eine Notwehrlage ist auch für denjenigen gegeben, der bei einer auf die Erkundung der Wohnung abgestellten Verfolgung von Personen, die ihn kurze Zeit vorher grundlos und brutal mißhandelt haben, entdeckt wird und diese Personen sich ihm in drohender Haltung nähern, so daß er mit einer weiteren rücksichtslosen körperlichen Mißhandlung rechnen muß⁹.

Gegenwärtig ist der Angriff aber auch in folgendem Fall:

Zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten kam es zu einem Wortwechsel. Der Geschädigte sagte u. a., daß ein Griff von ihm genüge, um ihn „umzulegen“. Dabei faßte er an die Bekleidung des Ange-

6 Vgl. z. B. Art. 3 StGB, Art. 6 StGB und § 1 StPO sowie § 93 StPO.

7 Die Beeinträchtigung kann auch unmittelbar von einem Tier ausgehen, z. B. von einem Hund, der auf den Angegriffenen gehetzt wird. In diesem Fall ist Notwehr gegenüber demjenigen, der den Hund hetzt, möglich. In anderen Fällen kann Notstand (§ 18 Abs. 1 StGB) vorliegen.

8 Vgl. StGB-Lehrkommentar, a. a. O., S. 111. Hier wird zutreffend darauf hingewiesen, daß dann, wenn Vorbereitung und Versuch strafbar sind bzw. ein Unternehmensdelikt vorliegt, der Angriff nicht erst bevorsteht, sondern „bereits in vollem Gange“ ist.

9 Vgl. OLG, Urteil vom 16. September 1968 - 5 Zst 11/68 - NJ 1968 S. 665.

4 In Anm. 2 zu § 17 heißt es: „Für die Notwehr ist es gleichgültig, gegen welches rechtlich geschützte Verhältnis sich der Angriff richtet“ (a. a. O., S. 110).

* Nach § 131 StGB wird bestraft, wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise rechtswidrig der Freiheit beraubt. Das Handeln in einer Notwehrlage schließt die Rechtswidrigkeit der Freiheitsberaubung aus.